



Garantieerklärung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

unsere Produkte unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle. Sollte dieses Produkt wider Erwarten nicht einwandfrei funktionieren, bedauern wir dies sehr.

Brilliant AG übernimmt gegenüber Verbrauchern für **Leuchten aus dem Sortiment „Brilliant Living“** sowie bei **Produkten mit spezieller Garantiauslobung**, die nach dem **01.01.2015 (Kaufbeleg)** gekauft wurden, zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, die dem Verbraucher gegenüber seinem Verkäufer zusteht, diese Hersteller-Garantie. „Verbraucher“ im Sinne dieser Herstellergarantie ist jede natürliche Person, die Eigentümer des Brilliant-Produktes ist und es nicht erworben hat, um es weiter zu verkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren. Erst-Endverbraucher ist „der Verbraucher, der als erstes das Produkt erworben hat“ von Brilliant AG, einem Händler oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die das Brilliant-Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit wieder verkauft oder installiert. **Diese Garantie gilt für eine Frist von 3 bzw. 5 Jahren ab Kaufdatum des Erst-Endverbrauchers.**

Brilliant AG garantiert Verbrauchern, dass die von der Garantiezusage umfassten Brilliant-Leuchten aus dem Sortiment „Brilliant Living“ sowie bei Produkten mit spezieller Garantiauslobung frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Maßgeblich ist hierbei der Stand von Wissenschaft und Technik zum Herstellungszeitpunkt. Das Produkt muss den Fehler, der den Schaden verursacht hat, bereits zu diesem Zeitpunkt aufgewiesen haben. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Garantie umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Leuchtfunktion, Funktionstüchtigkeit von elektronischen Bauteilen und Kabeln, Mangelfreiheit von Werkstoffen und deren Oberflächen, insbesondere Kunststoff, Glas und Metall.

Für Brilliant-LED-Leuchten, bei denen die LEDs fester Bestandteil der Brilliant-Leuchte sind, gilt hinsichtlich der garantierten ordnungsgemäßen Leuchtfunktion der LEDs Folgendes:

Nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik kann die Lichtleistung von LEDs im Laufe der Lebensdauer schwächer werden, diese fallen aber nicht plötzlich aus. Die Alterung von LEDs ist in erster Linie auf die Vergrößerung von Fehlstellen im Kristall durch thermische Einflüsse zurückzuführen. Diese Bereiche nehmen nicht mehr an der Lichterzeugung teil. Es entstehen strahlungslose Übergänge. Brilliant AG garantiert die ordnungsgemäße Leuchtenfunktion der von Brilliant AG verbauten LEDs entsprechend der Lebensdauer solcher LEDs, die mindestens einen sog. L70/B10-Wert aufweisen. Dieser Wert ist ein Standard-Wert in der LED-Technik. L70 bedeutet insoweit, dass die Lebensdauer einer LED anhand des Zeitpunktes bemessen bzw. bestimmt wird, an dem deren Lichtausbeute im Mittel auf 70% des Anfangswertes abgesunken ist.

Der B10-Wert bezeichnet den Zeitraum, nach dem 10% der LEDs nicht mehr funktionieren.

Brilliant AG garantiert demnach entsprechend dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik, dass die in Brilliant-LED-Leuchten des Sortimentes „Brilliant Living“ sowie bei Produkten mit spezieller Garantiauslobung fest verbauten LEDs während der jeweiligen, auf der Produktverpackung bzw. dem Produkt angegebenen Lebensdauer des jeweils verbauten LED-Typs mindestens 70% ihrer Leuchtwirkung beibehalten und maximal 10% der verbauten LEDs ausfallen.

Dies bedeutet, dass das Nachlassen der Leuchtwirkung der Brilliant-LED-Leuchten im vorbezeichneten Umfang (L70/B10) innerhalb der Lebensdauer nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik keinen Mangel darstellt. Eine Lebensdauer von L70/B10 bedeutet eine gute Beleuchtungsstärke selbst nach Ende der Lebensdauer.

Zur Geltendmachung der Garantie sind folgende Schritte erforderlich:

Die Rechte aus dieser Garantie kann der Verbraucher durch schriftliche Fehleranzeige direkt gegenüber dem Verkäufer und nach zwei Jahren gegenüber der Brilliant AG geltend machen. Voraussetzung hierfür ist die unverzügliche Anzeige nach Kenntniserlangung vom Defekt innerhalb der Garantiezeit. Weiterhin sind die Vorlage des Original-Kassenzettels über den Erwerb der von der Garantiezusage umfassten Brilliant-Produkte und die Vorlage des Brilliant-Produktes notwendig.

Garantieausschluss:

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Funktionsgarantie sind alle auswechselbaren Leuchtmittel.

Diese Garantiezusage steht zudem unter der Bedingung, dass

- die Brilliant-Produkte bestimmungsgemäß gebraucht wurden;
- keine An- und Umbauten bzw. sonstige Modifikationen an den Brilliant-Produkten eigenmächtig vorgenommen wurden;
- die Wartung und Pflege der Brilliant-Produkte entsprechend der Brilliant-Bedienungsanleitung erfolgt sind;
- Anbau und Installation entsprechend den Installationsvorschriften von Brilliant AG erfolgt sind, so dass die Grenzwerte für Versorgungsspannung und Umgebungseinwirkungen eingehalten worden sind;
- Leuchtmittel von Brilliant AG bzw. die von Brilliant AG vorgeschriebenen Leuchtmittel, welche den entsprechenden Normen und Vorschriften genügen, in den Brilliant-Leuchten verwendet worden sind;
- an den Brilliant-Produkten keine chemischen und physikalischen Einwirkungen auf der Materialoberfläche vorliegen, die bei nicht sachgemäßen Gebrauch entstanden sind, zum Beispiel durch Schädigungen durch falsche Reinigungs- oder Putzmittel oder scharfkantige Gegenstände. Hierdurch bedingte Schäden unterliegen nicht der Garantie(zusage);
- diese Brilliant-Produkte nicht als 2.Wahl Artikel oder Muster gekauft wurden;
- diese Brilliant-Produkte nicht im Werkverkauf erworben wurden (Belegnachweis).

Garantieleistungen:

Brilliant AG steht es frei, das Produkt instand zu setzen, einen Austausch vorzunehmen oder dem Verbraucher den Kaufpreis zu erstatten. Beim Austausch wird das alte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist Brilliant AG berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern.

Dem Garantienehmer erwachsene Kosten, Spesen, Porto und dergleichen werden nicht ersetzt. Auch werden Montage-, Demontage- und Transportkosten nicht ersetzt. Betriebsausfallschäden, Gewinnverlust und Folgeschäden, welche auf einem Mangel des Brilliant-Produktes beruhen, sind von der Garantiezusage nicht umfasst.

Hinweise bei Garantiezusage, § 477 BGB:

Ganz unabhängig von dieser Herstellergarantie und davon, ob im Garantiefall die vorgeschriebene Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht, bestehen uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer. Nach eigener freier Wahl können daher neben oder auch ohne Geltendmachung der Garantieansprüche die gesetzlich geregelten Käuferrechte wegen Mängel der Kaufsache – insbesondere Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz (siehe § 437 BGB und die entsprechenden besonderen Verjährungsregelungen in § 438 BGB) – gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Die Garantie gilt unbeschadet zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Brilliant AG oder seine Erfüllungsgehilfen.

Brilliant AG, Brilliantstraße 1, 27442 Gnarrenburg